



Pastoraler Raum Hagen - Mitte - West

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Inhalt:

- 1. Leitgedanken**
- 2. Risikoanalyse**
- 3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**
- 4. Verhaltenskodex**
- 5. Handlungsleitfaden**
- 6. Meldewege bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes**
- 7. Qualitätsmanagement**
- 8. Aus- und Fortbildung**

Fassung vom März 2022

Dieses Schutzkonzept wurde von den einzelnen Kirchenvorständen im Pastoralen Raum Hagen-Mitte-West im April 2022 verabschiedet.

1. Leitgedanken

Das Erzbistum Paderborn hat alle Einrichtungen der Katholischen Kirche beauftragt, ein Institutionelles Schutzkonzept für den Schutz von Minderjährigen gegen sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hintergrund sind die Erfahrungen, dass auch im kirchlichen Raum sexueller Missbrauch vorgefallen ist. Auch die staatliche Gesetzgebung fordert die Beibringung von Führungszeugnissen der Mitarbeitenden und die Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Das Konzept richtet sich an alle Hauptamtlichen und an alle neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (im Folgenden „Mitarbeitende“ genannt) in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) des Pastoralen Raumes Hagen-Mitte-West.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns in unseren Kirchengemeinden immer ein elementares Anliegen. Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor sexualisierter Gewalt wahrnehmen. Für alle Mitarbeitende ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bestandteil ihres Handelns.

Deshalb ist es uns bei der Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes für den Pastoralen Raum Hagen-Mitte-West wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen der Prävention für Schutzbefohlene in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, zu thematisieren und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention umzusetzen.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert daraufgelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattgefunden hat und alle Beteiligten (Jugendliche, Gruppenleiter*innen, Elternvertreter*innen, Gremien, Rechtsträger) partizipativ einbezogen wurden. Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Gemeindealltag führen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Das Institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in

unseren Diensten und Einrichtungen und befähigt die Verantwortlichen dazu, für den Schutz der uns anvertrauten Menschen zu sorgen.

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die Schutzbefohlenen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören u. a.:

- aktives Umsetzen des Verhaltenskodexes (siehe Kapitel 4) in die pädagogische und pastorale Arbeit
- sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen
- reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den Schutzbefohlenen

2. Risikoanalyse

Der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes war eine ausführliche Risikoanalyse (Bestandsaufnahme in den Gemeinden). Die Ergebnisse dieser Analyse sind die Grundlage für konkrete Präventionsmaßnahmen in unseren Gemeinden.

Beachtung finden folgende Personen(-gruppen):

- Messdienerarbeit
- Kinder- und Jugendgruppen
- Ferienfreizeiten (z.B. in der Messdienerarbeit)
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

Die KJG St. Bonifatius Haspe hat eine Vertreterin als Gast in die Präventionsgruppe entsendet, hat aber über ihren Jugendverband ein eigenes Schutzkonzept entwickelt.

Bei der Risikoanalyse sind im Besonderen die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.) in den Blick genommen worden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt erforderlich sind.

Berücksichtigung finden insbesondere folgende Ergebnisse:

- Bei der Planung und Durchführung von Neu- und Umbaumaßnahmen achtet der Kirchenvorstand auf bauliche Veränderungen, die der Präventionsarbeit dienlich sind:
 - Übersichtlichkeit der Raumstruktur der Gebäude, so dass Nutzern bekannt ist, wenn weitere Menschen das Gebäude betreten
 - Installation einer Ruf- bzw. Klingelanlage
 - Beleuchtung der Außenanlagen
 - Sichtschutz auf den Toiletten sollte vom Boden bis zur Decke gehen, um der Gefahr, Fotos und Videos mit dem Handy zu machen, vorzubeugen
 - Reinigungsgeräte wie Besen und Handfeger sollten nicht auf Damen- oder Herrentoiletten aufbewahrt werden
 - Schlüsselkontrolle in den Büros
 - Sicherheits- und Brandschutztüren sollten leicht gängig sein
 - Es sollte möglichst zwei Räume in der Sakristei geben (einen zum Umkleiden für den Priester und einen für die Messdiener)

- Um den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Gruppierungen, Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Führungs-/Leistungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie im Vorstellungsgespräch mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement soll verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen ist.

- Die Verantwortung hierfür hat der Rechtsträger (PR-Leiter und Kirchenvorstände). Er meldet die neuen Mitarbeitenden der Präventionsfachkraft, die Schulungen vermittelt und beratend zur Seite steht.

- Auch Gruppen, die von extern unsere Gebäude nutzen, müssen das Schutzkonzept kennen und bei eventuellen Begegnungen mit Gruppen unserer Gemeinden einhalten. Eine Übergabe findet in einem Gespräch mit den Verantwortlichen statt und wird schriftlich festgehalten.

Eingefordert werden insbesondere:

- eine wertschätzende Grundhaltung
- ein respektvoller Umgang
- ein angemessenes (professionelles) Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen
- ein angemessenes (professionelles) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang

Um dieses Verhalten sicherzustellen wird von allen Mitarbeitenden die Teilnahme an Fortbildungen (alternativ: das Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung), sowie das Erbringen eines Führungszeugnisses (alternativ: das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung) gefordert. Im Folgenden ist aufgelistet, welcher Personenkreis welche Leistungen erbringen muss (siehe auch Kapitel 3):

- In unserem Pastoralen Raum müssen alle Hauptamtlichen zunächst eine 1,5 tägige Schulung machen und ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vorlegen. Alle 5 Jahre wird erneut ein erweitertes amtliches Führungszeugnis und eine Auffrischung der Schulung fällig. Diese Vorgaben werden beim Arbeitgeber in Paderborn archiviert und kontrolliert.
- Alle nebenamtlich Tätigen müssen zunächst eine BasisPlus-Schulung (Umfang 6 Stunden) machen und ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vorlegen. Alle 5 Jahre muss eine Basis-Schulung (Umfang 3 Stunden) zur Auffrischung absolviert und erneut ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Alle Ehrenamtlichen, die mit Schutzbefohlenen über einen längeren Zeitraum oder bei Projekten mit Übernachtungen arbeiten, müssen zunächst eine BasisPlus-Schulung (Umfang 6 Stunden) machen und ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vorlegen. Alle 5 Jahre muss eine Basis-Schulung (Umfang 3 Stunden) zur Auffrischung absolviert und erneut ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Ehrenamtliche, die nur in einem befristeten Projekt mitarbeiten, müssen in einer Selbstverpflichtungserklärung ihre Bereitschaft zum Schutz der Kinder und Jugendlichen unterzeichnen.

Der Leiter des Pastoralen Raumes, Dirk Salzmänn dokumentiert die Vorlage **aller** Führungszeugnisse und die Vorlage der Teilnahmebescheinigungen der Schulung für die nebenamtlich Tätigen. Die Führungszeugnisse werden nur eingesehen und nicht einbehalten. Sie sind persönliches Eigentum.

Die Selbstverpflichtungserklärungen werden von den jeweiligen Projektleitern in den Gemeinden an die Mitarbeitenden ausgegeben und erläutert. Nachdem sie unter-

schrieben wurden, werden sie dezentral in den Gemeindebüros gesammelt und aufbewahrt. Ebenso werden die Teilnahmebescheinigungen der Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Gemeindebüros gesammelt und aufbewahrt.

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

In unseren Kirchengemeinden werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 der Präventionsordnung (PrävO) genannten Straftat verurteilt sind. Ergänzend werden in den Absätzen 4 und 5 Übergriffe und Grenzverletzungen erläutert, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, die im Umgang mit Schutzbefohlenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

In den Büros der Gemeinden wird ein Formular bereitgehalten, dessen Vorlage im Bürgerbüro zur Beantragung eines erweiterten amtlichen Führungszeugnisses berechtigt. Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist dieses Führungszeugnis nicht mit Kosten verbunden.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeitenden, gemäß § 2 Abs. 7 der PrävO einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen wie in den Ausführungsbestimmungen II zu § 5 PrävO beschrieben.

In der Selbstauskunftserklärung versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

4. Orientierung für den Umgang miteinander (Verhaltenskodex)

(Wenn im Folgenden von Mitarbeitenden die Rede ist, sind immer haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige im Pastoralen Raum Hagen-Mitte-West gemeint.)

Sprache und Wortwahl

Die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden ist situationsgerecht, respektvoll und altersangemessen. Gespräche finden zugewandt und wohlwollend statt. Beleidigungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Bei Konfliktsituationen zwischen Teilnehmenden halten die Mitarbeitenden sich zurück und nehmen eine beobachtende Position ein. Die Mitarbeitenden schreiten umgehend ein, wenn es zu verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen kommt, oder wenn deutlich wird, dass die Teilnehmenden ohne Unterstützung zu keiner friedlichen, einvernehmlichen Lösung kommen können. Hierbei agieren die Mitarbeitenden mit einer angemessenen Sprache und Wortwahl, die dem einzelnen Teilnehmenden in der Situation gerecht wird.

Bei Konflikten zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden ist sich dieser seiner Vorbildfunktion bewusst und sorgt für eine angemessene Konfliktlösung, bei der die Teilnehmenden sich mit ihren Bedürfnissen ernst genommen fühlen.

Im Sinne eines transparenten Arbeitens wird bei gravierenden Konflikten, an denen ein Kind beteiligt ist, die Bezugsperson des Kindes über den Konflikt informiert.

Nähe und Distanz

Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Grenzüberschreitungen in Form von (sexualisierter) Gewalt ausgeschlossen sind. Diese Notwendigkeit wird von den Mitarbeitenden sowohl in der Vorbereitung und Durchführung sowie in der Anleitung von neuen Mitarbeitenden berücksichtigt. Weiter besteht bei allen Aktionen das Prinzip der Freiwilligkeit. Wichtig ist, dass sich alle Mitarbeitenden ihrer eigenen Grenzen bewusst sind und sich diese eingestehen. Hierdurch sollen Überforderungs- und Drucksituationen vermieden werden, weil diese Grenzverletzungen begünstigen können.

Die Grundhaltung beachtet die Trennung von Kindern/Jugendlichen von den Mitarbeitenden bei Übernachtungen. Bei „zu Bett bring“-Situationen empfiehlt es sich, das „4-Augen-Prinzip“ einzuhalten.

Körperkontakt

Es gibt immer wieder Situationen, die Körperkontakt erfordern, sei es zum Trost, bei Erster Hilfe, bei Toilettengängen, wenn Kinder müde sind usw.. Hierbei bestimmt das Kind selbst, wie viel Körperkontakt es den Mitarbeitenden zugesteht. Von ihnen wird erwartet, dass sie sensibel für die Bedürfnisse des Kindes sind.

Da nicht alle Kinder verbal ihre Grenzen aufzeigen, gehen die Mitarbeitenden in die aktive Rolle und vergewissern sich durch Nachfragen, ob das Kind die Berührung in

der jeweiligen Situation möchte. Die Grenzsetzungen des Kindes sind zu akzeptieren.

Ebenso haben die Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, einen vom Kind forcierten Körperkontakt zu verweigern oder abubrechen, wenn dadurch eine persönliche Grenze bzw. die Grenze seiner professionellen Rolle verletzt wird. Ihre Grenzsetzung gegenüber dem Kind erfolgt sensibel und achtsam, in dem sie dem Kind den Grund für die Zurückweisung erklären und in Kontakt mit ihm bleiben.

Intimsphäre

Die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der Teilnehmenden sind durch die Mitarbeitenden zu respektieren und unterliegen einem besonderen Schutz. Situationen von Pflege, Hygiene bzw. notwendiger medizinischer Versorgung müssen für alle ersichtlich und nachvollziehbar sein.

Geschenke

Die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sollen reflektieren, ob Geschenke ein Abhängigkeitsverhältnis begünstigen können.

Medien

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Teilnehmende auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-) Mobbing vorzugehen. Alle Darstellungen (z.B. Filme, Computerspiele, digitale Bilder und Druckmaterial) mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Pädagogisches Handeln

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt.

Wenn Teilnehmende sich oder andere gefährden, muss das pädagogische Handeln so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Einwilligungen von Teilnehmenden in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht zugelassen werden.

Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Person vorliegt.

Partizipation

Im Kinder- und Jugendbereich ist die Mitwirkung der Teilnehmenden an der Einhaltung des Schutzkonzeptes erwünscht. Die Mitwirkung wird altersabhängig, situationsbezogen und angemessen gestaltet. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Möglichkeit der Reflexion. Bei Bedarf können auch Gruppenstunden zu dem Thema gestaltet werden. Anregungen dazu können bei der Präventionsbeauftragten erfragt werden.

5. Handlungsleitfaden

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. **Uns als Kirchengemeinden ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Vertraulichkeit und Datenschutz sind von maßgebender Bedeutung.**

Zum Schutz aller Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Zum Vorgehen gehört:

- Sofort- und Schutzmaßnahmen (Trennung der betroffenen und der beschuldigten Personen)
- Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle (siehe Auflistung unten)
- Verdachtsfälle werden an den Rechtsträger (Leiter des Pastoralen Raumes oder Kirchenvorstand der Gemeinde) gemeldet
- Zusammentragen und Bewerten aller relevanten Fakten
- Bei Verdacht auf Straftat: Prüfung und Klärung bezüglich der Erstattung einer Strafanzeige, Einbeziehen der Strafverfolgungsbehörden
- Ggf. arbeitsrechtliche Aspekte (beschuldigte Person von der Arbeit freistellen, Mitarbeitervertretung einbeziehen etc.)
- Betreuung der Betroffenen
- Beratung der Beteiligten (Fachberatungsstellen einbeziehen)
- Klärung des Vorfalls und abgestimmtes weiteres Vorgehen
- Meldung des Falles gemäß der diözesanen Regelung durch den Rechtsträger
- Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung
- Beratungen der Verantwortlichen zum Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Dokumentation

Unabhängig vom Handlungsleitfaden besteht die Möglichkeit, sich als Augenzeuge einer Straftat von sexualisierter Gewalt an die Dienststelle für Kriminalprävention und Opferschutz (02331-986-1521 oder 02331-986-1527) zu wenden.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen bei Mitteilung bzw. Vermutung von sexualisierter Gewalt kooperieren wir mit folgenden Beratungsstellen:

Stadt Hagen
Fachberatung Kindeswohl
Märkischer Ring 101, 58097 Hagen
Telefon: 02331 207- 4500

ZeitRaum (KiJuB)
Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
der Evangelischen und Katholischen Kirche
Dödterstr. 10 / Elbershallen, 58095 Hagen
Telefon: 02331 90582

TelefonSeelsorge
Internet: www.telefonseelsorge-hagen-mark.de
Telefon: 0800-1110222
Chatten und mailen: www.telefonseelsorge.de
KrisenApp zum Runterladen für das Handy:
www-telefonseelsorge.de/krisenkompass

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Hagen
Elberfelder Str. 84, 58095 Hagen
Telefon 02331-73434
E-Mail eheberatung-hagen@erzbistum-paderborn.de
Sekretariat: Sabine Vossen
Termine nach Vereinbarung

Das Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ ist anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz erreichbar: [116 111](tel:116111) (montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr)

Das „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Jugendliche und Erwachsene, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Das Hilfe-Telefon ist unter der Rufnummer [0800 22 55 530](tel:08002255530) erreichbar.

6. Meldewege bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes

Nur gemeinsam können wir als Kirchengemeinden zum Schutz der uns anvertrauten Personen beitragen. Verstöße, die das Schutzkonzept und die Präventionsordnung betreffen, werden an folgende Personen herangetragen:

- Dirk Salzmann (Leiter des Pastoralen Raumes Hagen-Mitte-West)
- Rita Dransfeld (Präventionsfachkraft des Pastoralen Raumes Hagen-Mitte-West)
- Thomas Wertz (Pastoralteam)
- ein Mitglied des Kirchenvorstandes der entsprechenden Gemeinde

Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen und sich angemessen bei der Entwicklung von Meldewegen einbringen können.

Präventionsbeauftragte zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch

Vanessa Meier-Henrich (seit dem 11. Oktober 2021)
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Paderborn
Telefon +49 (0)5251 1 25-1213
Vanessa.meier-henrich@erzbistum-paderborn.de

Die Präventionsbeauftragten und die Koordinationsstelle Prävention koordinieren, unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn.

Externe und unabhängige Beauftragte für Fälle sexuellen Missbrauchs

Ansprechstellen/Personen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende sind die Missbrauchsbeauftragten Frau Gabriele Joepen und Herr Prof. Martin Rehborn. Sie sind die Ansprechpartner für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten.

Gabriela Joepen
Rathausplatz 12
33098 Paderborn
missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de
+49 (0)160 702 41 65

Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
missbrauchsbeauftragter@rehborn.com
+49 (0)170 844 50 99

Grundlage der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten sind die „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz“ - insbesondere die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.“

Die Interventionsbeauftragten übernehmen im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eine Brückenfunktion innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariats. Sie nehmen allgemeine Fragen entgegen und koordinieren federführend in einem angezeigten Verdachtsfall alle notwendigen Maßnahmen.

Thomas Wendland

Interventionsbeauftragter

Telefon +49 (0)5251 125-1701

mobil: +49 (0)171 863 1898

thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

Manuela Koritensky

Mitarbeiterin Intervention

Telefon +49 (0)5251 125-1729

mobil: +49 (0)151 5256 6867

7. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen wird sich die Arbeitsgruppe „Prävention/Schutzkonzept“ zweimal pro Jahr treffen, um über die Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes zu beraten.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach jedem Vorfall muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

Die Präventionsfachkraft pflegt die Namen und Adressen der angegebenen Ansprechpartner laufend und ergänzt das Schutzkonzept entsprechend.

8. Aus- und Fortbildung

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

In unseren Kirchengemeinden liegen Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in sogenannter leichter Sprache – ggf. mehrsprachig – aus. Diese sind vom Erzbistum Paderborn für die Kinder und Jugendlichen entwickelt und veröffentlicht worden.

Quellenangaben:

Für die Ausformulierung der Kapitel "5. Handlungsleitfaden und 6. Meldewege" wurden folgende Vorgaben und Vorlagen zu Hilfe genommen:

- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 26.08.2013; http://bit.ly/leitlinien_dbk
- Broschüre: augen auf – hinsehen und schützen. Erzbistum Paderborn.

Präventionsordnung- PrävO des Erzbistums Paderborn:

<https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2022/01/Pra%CC%88ventionsordnung-Erzbistum-Paderborn.pdf>